

**Richtlinie
für die Planung und Gestaltung von Straßen, Wegen, Plätzen
und öffentlichen Grünanlagen
ausgenommen den Steinertseepark und den Sportpark Lossetalstadion**

Stand: 10.10.2024

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Gestaltung der Gemeindestraßen einschließlich der Straßennebenflächen (Bürgersteige, Parkstreifen/Parkplätze, Straßenbegleitgrün, Beete, Bäume usw.) und deren Möblierung (Straßenlampen, Bänke, usw.), der Wege, Plätze und öffentlichen Grünanlagen bei Neubau und grundhafter Sanierung.

Die Gestaltung soll sich neben den obligatorischen rechtlichen, fachlichen und technischen Notwendigkeiten und Vorgaben maßgeblich an den Zielen der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Gemeindeentwicklungskonzepte, insbesondere zum Klimaschutz, zur Verkehrsentwicklung, zur Grünflächen- und Ortspflege, zum Hochwasserschutz (u.a. Generalentwässerungsplan), zur Siedlungspolitik sowie zum Demographischen Wandel orientieren. Darüber hinaus sollen folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

1. Die Straßenbau- und Verkehrsplanung soll einen geordneten Verkehrsfluss gewährleisten sowie ein gleichrangiges Miteinander von Kfz – Verkehr, ÖPNV, Radverkehr und Fußgänger*innenverkehr. Der Sicherheit von Schulkindern ist ein besonderes Augenmerk zu widmen, insbesondere dann, wenn es sich bei der Straße um einen offiziellen Schulweg handelt (Hinweis: Schulwege werden durch die Schule in Verbindung mit dem Landkreis Kassel als Schulträger festgelegt). Die Begrünung des Straßenraumes soll ökologischen und klimatischen Zielen dienen, insbesondere der Förderung der Artenvielfalt und der CO₂-Minderung.
2. Bäume sollen bei der Neuanlage von Straßen, Wegen und Plätzen vorgesehen werden, insbesondere aufgrund ihrer kühlenden/klimatisierenden Wirkung. Einer Überhitzung der Straßen-, Wege-, und Platzräume soll durch Grünanlagen, insbesondere die Anpflanzung von Bäumen, vorgebeugt werden. Bei der grundhaften Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen sollen vorhandene Bäume erhalten werden und dort, wo sie aufgrund der Straßenbaumaßnahmen nicht erhalten werden können, in derselben Straße ersetzt werden. Bei der grundhaften Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen ohne Straßengrün und ohne Bäume ist die Neuanlage und Neuanpflanzung von Grünflächen und Bäumen zu prüfen und wo immer möglich vorzusehen.
3. Bei der Ausbau- bzw. Sanierungsplanung von Straßen und Wegen sollen auch Sitzgelegenheiten auf den Nebenflächen berücksichtigt werden. Diese Ruhezonen bzw. Ausruhmöglichkeiten sind gerade für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung notwendig, um längere Wege, z.B. von der eigenen Wohnung in das Ortszentrum bewältigen zu können.
4. Bei den durch Kaufungen führenden Kreisstraßen K5, K6 und K7 (Leipziger Straße, Theodor-Haus-Straße, Niester Straße und Windhäuser Straße) ist der Landkreis Kassel Straßenbaulastträger. Allerdings ist die Gemeinde zuständig für die Straßennebenflächen. Für diese gelten die vorgenannten Regelungen analog.
5. Entlang der Leipziger Straße in den Ortszentren von Oberkaufungen und Niederkaufungen sind zusätzlich die Vorgaben des Gemeindeentwicklungskonzeptes zur Stärkung der Ortszentren zu berücksichtigen. Hier geht es um die Gewährleistung einer hohen

Aufenthaltsqualität und eines produktiven Miteinanders von Wohnen, Arbeiten, Geschäftswelt, Einkaufen und Flanieren.

6. Die Entscheidung über die Ausbau- bzw. Sanierungsplanung von Straßen, Wegen und Plätzen ist generell vor der Ausschreibung zu treffen und der Ausschreibung zugrunde zu legen. Eine Ausschreibung kann grundsätzlich erst nach der Entscheidung über die Straßenausbau-/Sanierungspläne durch die Gemeindevertretung oder den von ihr beauftragten Ausschuss erfolgen.
7. Die Bäume auf den öffentlichen Flächen der Gemeinde Kaufungen nach dem Baumkataster haben einen hohen ökologischen und ökonomischen Wert. Insbesondere für die Straßen, Wege und Plätze haben Bäume aufgrund ihrer ökologischen sowie klimatischen und kühlenden Wirkung eine herausragende Funktion. Bäume sind ein wichtiger Beitrag zu einem schönen Orts – und Straßenbild sowie zur einer hohen Aufenthaltsqualität auf Straßen, Wegen und Plätzen. Der reiche Baumbestand der Gemeinde auf ihren öffentlichen Grundstücken soll gepflegt und erhalten werden.
8. Wenn ein Baum auf einem öffentlichen Gemeindegrundstück nach dem Baumkataster dennoch gefällt werden muss (wegen Krankheit, Verrottung, Gefährdung der Verkehrssicherheit, o.ä.) ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Diese Ersatzpflanzung soll am selben Standort beziehungsweise auf demselben Grundstück erfolgen. Nur in Ausnahmefällen soll eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle vorgenommen werden.
9. Für Gemeindestraßen, die Wege und Plätze sowie die Kreisstraßen in der bebauten Ortslage gilt, dass die Ersatzpflanzung von Bäumen am selben Standort des zu entfernenden Baumes erfolgt. Hierfür gibt es geeignete technische und gärtnerische Verfahren.
10. Ersatzpflanzungen sollen wenn erforderlich fortlaufend erfolgen, um keine großen Lücken im Baumbestand entstehen zu lassen. Dazu informiert der Gemeindevorstand vor jedem Winter den Ausschuss Bauen-Planen-Umwelt-Energie über die im Winter eventuell erforderlichen Fällarbeiten und stellt die Pläne für die Ersatzpflanzungen vor. Die Gemeindevertretung bzw. der von ihr beauftragte Ausschuss entscheidet über die Pläne der Ersatzpflanzungen. Danach veranlasst der Gemeindevorstand die Ausschreibung bzw. führt sie durch.

Kaufungen, 09.01.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kaufungen

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister